



KOOPERATIONSVEREINBARUNG

FÜR DAS VERBUNDSTUDIUM 'LANDSCHAFTSBAU UND -MANAGEMENT DUAL'

Kombination von Berufsausbildung zum/zur Gärtner/in und Hochschulstudium
Landschaftsbau und -Management mit dem Abschluss Bachelor of Engineering

für _____

Ausbildungsjahrgang _____

zwischen:

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung
und Kunst,
vertreten durch die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, 85350 Freising
vertreten durch ihren Präsidenten
– im Folgenden Hochschule Weihenstephan-Triesdorf genannt –

und

Firma _____

Straße _____

PLZ Ort _____

– im Folgenden Ausbildungsbetrieb genannt –

PRÄAMBEL

1. Der kombinierte Bildungsgang der Ausbildung zum/zur Gärtner/in, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau und des Hochschulstudiums zum Bachelor of Engineering - Landschaftsbau und -Management ist ein anspruchsvolles Modell mit dem Ziel, Studium und Berufsausbildung optimal zu verknüpfen. Er setzt ein hohes Engagement und eine hohe Eigenverantwortung des/der Auszubildenden auf der einen, des Ausbildungsbetriebes und der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf auf der anderen Seite voraus.
2. Während des Bildungsgangs wechseln sich Phasen der Ausbildung im Betrieb, ggf. je nach Bundesland in der Berufsschule, der überbetrieblichen Ausbildung und Phasen des Studiums gegenseitig ab. Ausbildungszeiten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes sind nur die Zeiten der Ausbildung im Betrieb, der Berufsschule und der überbetrieblichen Ausbildung, nicht dagegen die von den Studiensemestern beanspruchten Zeiträume mit Ausnahme des Praxissemesters.

§ 1

PFLICHTEN DES AUSBILDUNGSBETRIEBES

1. Der Ausbildungsbetrieb verpflichtet sich, mit dem/ der Auszubildenden einen dem Muster entsprechenden Ausbildungsvertrag zur Ausbildung zum Gärtner, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau zu schließen.
2. Der Ausbildungsbetrieb verpflichtet sich, den Ausbildungsplan des Berufsbildes Gärtner - Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau einzuhalten, die entsprechenden Ausbildungsinhalte zu vermitteln und die/den Auszubildende/n auf die Prüfungen vorzubereiten.
3. Der Betrieb stellt den/die Teilnehmer/in zum Besuch der Berufsschule (je nach Bundesland) und zur überbetrieblichen Ausbildung frei.

§ 2

PFLICHTEN DER HOCHSCHULE WEIHENSTEPHAN-TRIESDORF

1. Die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf verpflichtet sich, sofern der/die Studierende alle Hochschulzugangsvoraussetzungen erfüllt und alle erforderlichen Unterlagen (u. a. Kopie des Ausbildungsvertrags, Kooperationsvertrag) fristgerecht einreicht, den/ die Studierende/n entsprechend dem dualen Ausbildungsmodell zum Studium zuzulassen.
2. Die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf verpflichtet sich, den/die Studierende/n gemäß Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang LBM auszubilden.
3. Die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf verpflichtet sich, in den Phasen der betrieblichen/ überbetrieblichen Ausbildung keine Pflichtveranstaltungen und Pflichtprüfungen (Erstversuch im Regellehrplan) durchzuführen.

§ 3

REGELUNG IM PRAXISSEMESTER

1. Im fünften Studiensemester leistet der Dual-Studierende seine verbleibende Praxiszeit im Ausbildungsbetrieb ab. Voraussetzung für die Anerkennung als Praxissemester ist der Nachweis von Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 90 EC (vor Eintritt in das Praxissemester).
2. In dieser Zeit sollen dem Dual-Studierenden für seine spätere Ingenieur Tätigkeit neben den Ausbildungsinhalten laut Ausbildungsrahmenplan folgende Inhalte zusätzlich vermittelt werden:
 - Spezifische Kenntnisse über Leistungsphasen 1-9
 - Spezifische Kenntnisse über Verdingungsunterlagen
 - Spezifische Kenntnisse über planerische Rechtsgrundlagen
3. Die das Praxissemester vorbereitenden und begleitenden Lehrveranstaltungen der Hochschule werden außerhalb der Praxiszeit durchgeführt. Bei Wahlmöglichkeit der Studierenden können einzelne Lehrveranstaltungen auch innerhalb der Praxiszeit durchgeführt werden. Die Hochschule wird die Studierenden darauf hinweisen, bei Teilnahmewunsch frühzeitig in Abstimmung mit ihrem Ausbildungsbetrieb ihren Urlaubsanspruch hierfür einzuplanen.

§ 4

KONFLIKTREGELUNG

Ausbildungsbetrieb und Hochschule Weihenstephan-Triesdorf erklären die feste Absicht, alle aus dem rechtlichen Dreiecksverhältnis "Auszubildender - Ausbildungsbetrieb - Hochschule Weihenstephan-Triesdorf" auftretenden Konflikte zum Wohle des Auszubildenden zu lösen.



§ 5

VERTRAGSÄNDERUNGEN, SALVATORISCHE KLAUSEL, GERICHTSSTAND

1. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
2. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrags den Punkt bedacht hätten.
3. Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich Freising.

_____, den _____

Freising, den _____

Ausbildungsbetrieb

Präsident der Hochschule
Weihenstephan-Triesdorf



Anlage 1:

Ergänzende Angaben der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf

Benennung der für das duale Studien-
angebot verantwortlichen Person:

Prof. Dr. Thomas Brunsch

Ergänzende Angaben des Ausbildungsbetriebes

Ausbildungsbetriebsnummer:

Benennung der zuständigen Stelle:

Benennung des Ausbildungsberaters
der zuständigen Stelle:

Benennung der für die Ausbildung im
Ausbildungsbetrieb verantwortlichen
Person:
